

# RS Vwgh 1995/3/28 94/19/1159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;  
AsylG 1991 §10 Abs1;  
AVG §66 Abs4;

## Rechtssatz

Der Eventualantrag des Asylwerbers in der Berufung gegen den Bescheid über die Nichtgewährung von Asyl auf Feststellung, daß er "die Flüchtlingsdefinition des § 1 Z 1 AsylG 1991 erfülle", ist eine andere Sache iSd§ 66 Abs 4 AVG. Zur Entscheidung über das gestellte Feststellungsbegehrn ist - unvorgreiflich der Frage der Zulässigkeit oder Begründetheit eines solchen Feststellungsantrages - das Bundesasylamt zuständig. Die Berufungsbehörde hat einen solchen erstmals in der Berufung gestellten Antrag, zurückzuweisen.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Inhalt der Berufungsentscheidung  
Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994191159.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>